



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

E Control
Rudolfsplatz 13 a
1010 Wien
Via e-mail : gasnachweis@e-control.at

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Wien, 16. Mai 2023

Verordnung, mit der die Gaskennzeichnungsverordnung geändert wird (Gaskennzeichnungsverordnungsnovelle 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend die Verordnung, mit der die Gaskennzeichnungsverordnung geändert wird (Gaskennzeichnungsverordnungsnovelle 2023), nimmt der Kompost & Biogas Verband nachfolgende Stellung.

Wir begrüßen insbesondere die Ergänzung von Angaben zu Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der *Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV)* in § 4 Abs. 3. Es ist wichtig, dass Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeit und Treibhausgas-Intensität im Rahmen der Gaskennzeichnung gemacht werden können.

Dennoch haben wir einige weiterführende Anmerkungen, die wir nachfolgend mit Bitte um Berücksichtigung übermitteln.

1. Ad § 7 Abs. 2:

Entsprechend den Vorgaben des Art. 19 RED II gelten Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen zumindest 12 Monate. Zudem schafft die Möglichkeit der saisonalen Speicherung von Energie in den Kavernenspeichern Österreichs die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung sowohl im Gas- als auch Strombereich. Eine Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Herkunftsnachweisen auf das Jahr der Ausstellung würde sowohl den Vorgaben der RED II als auch den Notwendigkeiten der saisonalen Speicherung widersprechen.

Wir bitten daher um Streichung von § 7 Abs. 2

2. Ad § 7 Abs. 4:

Entsprechend den Vorgaben des § 81 EAG sowie § 129b GWG ist seit Juli 2021 die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle für Herkunftsnachweise benannt. Somit kann es rechtlich auch keine anderen Herkunftsnachweise Gas geben und ist der geplante § 7 Absatz 4 überflüssig.

Wir bitten daher um Streichung von § 7 Abs. 4

3. Ad § 7a - Internationaler Handel von Gasnachweisen und Anerkennung für die Gaskennzeichnung

In § 81 und § 84 EAG sowie § 129b und § 129c GWG 2011 ist klar geregelt, dass die Regulierungsbehörde die (alleinig) zuständige Stelle für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen bzw. für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten ist. Der § 129b GWG kennt zudem keinen Begriff Gasnachweis, sondern regelt dezidiert Herkunftsnachweise für Gas. Dies deckt sich auch mit den EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere Artikel 19 RED II.

Es ist aus unserer Sicht daher nicht nachvollziehbar, weswegen es einer weiteren Regelung wie in § 7a bedarf, da die Rechtslage bereits hinreichend klar ist und das GWG als Verordnungsgrundlage den Begriff Gasnachweis überhaupt nicht kennt.

Wir bitten daher um Streichung von § 7a.

4. Ad Internationaler Handel von Herkunftsnachweisen; Austausch mit anderen Registern

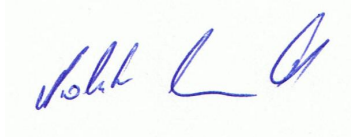
Der internationale Handel von Herkunftsnachweisen aus Gas sollte, ebenso wie der Herkunftsnachweishandel im Strombereich, so rasch wie möglich sichergestellt werden und die dafür notwendige Schnittstelle für den internationalen Handel von Herkunftsnachweisen (inklusive allfälliger Angaben zur Nachhaltigkeit bzw. Treibhausgas-Intensität) beim Herkunftsnachweisregister eingerichtet werden. Sollte dabei eine über den Artikel 19 der RED hinausgehende Anrechnung ermöglicht werden, so wären dafür die Vorgaben des Art. 8 der RED einzuhalten.

Bis zum Funktionieren der elektronischen Schnittstelle bzw. des manuellen Übertrags müssen bestehende funktionierende Systeme jedenfalls weiterlaufen dürfen, da es andernfalls einen schwerwiegenden, nicht gerechtfertigten Eingriff in die unternehmerischen Interessen von Anlagenbetreibern darstellen würde, wenn die Möglichkeit zum internationalen Handel von erneuerbarem Gas (wenn auch nur vorübergehend) faktisch unterbunden würde.

In dem Zusammenhang ist auch auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 EAG, demzufolge *„nach dem Vorbild des elektronischen Nachweissystems für Biokraftstoffe, das beim Umweltbundesamt angesiedelt ist, und unter Bedachtnahme auf bereits bestehende Nachweissysteme (z. B. das von der AGCS betriebene Bio-Methanregister) Synergieeffekte genutzt werden [sollen], um bei einem möglichst effizienten und gleichzeitig schlanken System zu bleiben.“*, auf die Erläuterungen zu § 81 Abs. 7 EAG, demzufolge *„[ü]ber das Biomethanregister des Bilanzgruppenkoordinators [...] Doppelmeldungen/-aufwände bei Marktteilnehmern vermieden werden [sollen].“* sowie auf die Erläuterungen zu § 81 Abs. 8 EAG, demzufolge zur Vermeidung von Doppelzählungen *„[d]as Biokraftstoffregister, das vom Bilanzgruppenkoordinator gemäß § 85 GWG 2011 betriebene Biomethanregister und die Herkunftsnachweisdatenbank [...] daher im ständigen Daten-*

austausch stehen und die Daten möglichst transparent offenlegen [müssen].“, hinzuweisen. Zu dieser Zielerreichung ist es unseres Erachtens daher notwendig, dass die Regulierungsbehörde sowie die anderen Registerführer miteinander in Austausch treten und gemeinsam für ein reibungsloses und durchgängiges Funktionieren des Handels von erneuerbarem Gas inklusive Nachhaltigkeitsnachweisen und Nachweisen zur Treibhausgas-Intensität sorgen.

*Mit freundlichen Grüßen,
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Norbert Hummel', on a light yellow background.

Norbert Hummel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernhard Seidl', on a light yellow background.

Bernhard Seidl